

Studiengebühren für Internationale Studierende und für ein Zweitstudium

Die baden-württembergischen Hochschulen erheben für das Land ab dem Wintersemester 2017/18 Studiengebühren für Internationale Studierende und für ein Zweitstudium.

Inhalt

- Studiengebühr für Internationale Studierende
 - Ausnahmen und Befreiungen
- Studiengebühr für ein Zweitstudium
 - Ausnahmen und Befreiungen
- Übergangsregelungen
- Kooperationsstudiengänge

Die hier ausgeführten Informationen sollen Ihnen die Regelungen des Gesetzes und die damit zusammenhängenden Abläufe erläutern – rechtlich relevant ist allein das Landeshochschulgebührengesetz des Landes Baden-Württemberg. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studiensekretariate haben keine Möglichkeit, diese Rechtslage zu beeinflussen oder gar in eigener Zuständigkeit Ausnahmen vorzusehen, Gebühren zu erlassen oder zu reduzieren.

Diese Seite wird laufend aktualisiert, sobald uns neue Informationen vorliegen.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt im Rahmen der Einschreibung bzw. Rückmeldung.

Weitere Informationen

- Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (09.05.2017; Gesetzblatt vom 16.05.2017)
- Landeshochschulgebührengesetz
- FAQs des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) zu den Studiengebühren

Studiengebühr für Internationale Studierende

Internationale Studierende, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaates sind, müssen ab dem Wintersemester 2017/18 Studiengebühren in Höhe von 1.500 Euro pro Semester bezahlen, wenn sie sich in einen Diplom-, Bachelor-, konsekutiven Master- oder Staatsexamensstudiengang einschreiben oder in diesen wechseln. Zu bezahlen sind außerdem die üblichen Semesterbeiträge in Höhe von derzeit 178,10 Euro.

Ausnahmen aufgrund von Amtsermittlung (automatisch):

In diesen Fällen wird die Gebühr automatisch nicht erhoben.

- Studierende aus der EU und dem EWR;
- Bildungsinländer/-innen (z.B. deutsche Hochschulzugangsberechtigung) gemäß § 58 LHG; bei Deltaprüfungen, beruflichen Qualifikationen und weiteren anerkannten Vorbildungen muss Folgendes zusätzlich gegeben sein:
 - die der Deltaprüfung zugrundeliegende Hochschulreife nach § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG muss in Deutschland erworben sein,
 - die Aufstiegsfortbildungsprüfung nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG muss in Deutschland erworben sein,
 - die nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG vorausgesetzte Berufsausbildung und -erfahrung muss in Deutschland absolviert worden sein,
 - weitere Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat, müssen in Deutschland erworben sein (vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 12 LHG).

Hinweis:

Der Nachweis der Qualifikation zum Hochschulstudium gemäß § 58 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11 LHG führt nicht zur Ausnahme von der Gebührenpflicht, insbesondere genügt ein in Deutschland erworbener Bachelorabschluss (§ 58 Abs. 2 Nr. 8 LHG) nicht zur Ausnahme von der Gebühr.

- Studierende eines Weiterbildungsmaster- oder Promotionsstudiengangs;
- Austauschstudierende und Double Degree Studierende in bestimmten Konstellationen.

Ausnahmen mit gefestigtem Inlandsbezug (Mitwirkungspflicht)

Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall eine Mitwirkungspflicht haben und im Zuge Ihrer Einschreibung ein Auskunftsformular ausfüllen und dazugehörige Dokumente einreichen müssen, wenn Sie eine Ausnahme geltend machen möchten. Das Auskunftsformular wird Ihnen während des Zulassungsverfahrens per Post zugesendet.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestehen für:

- Familienangehörige (Eheleute, LebenspartnerInnen und Kinder) von

Staatsangehörigen der EU/des EWR nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU,

- Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt/EU,
- Geflüchtete Ausländerinnen und Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die im Ausland nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt und in Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- Heimatlose Ausländerinnen und Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- Ausländerinnen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland und einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen, familiären oder sonstigen Gründen mit guter Bleibeperspektive (z.B. Asylberechtigte, im Inland anerkannte Geflüchtete nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder bei Familiennachzug zu Deutschen oder zu Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungserlaubnis),
- Ausländerinnen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland aufhalten und eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis (z.B. wegen eines Abschiebungsverbots oder eines anderen Ausreisehindernisses) besitzen,
- Geduldete Ausländerinnen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, die sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Inland aufhalten,
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich 5 Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind,
- Ausländerinnen und Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,
- Ausländerinnen und Ausländer, die einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang in Deutschland abgeschlossen haben (vgl. dann Zweitstudiengebühr).

Befreiung nach Antrag

Einen Antrag auf Befreiung von der Studiengebühr können nach Erhalt des Gebührenbescheids stellen:

- Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die die Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde (derzeit Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia);
- Studierende mit einer erheblich studienerschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX;
- Studierende in einem praktischen Studiensemester, das Bestandteil der Regelstudienzeit ist, sofern der Antrag auf Befreiung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde;
- Studierende in einem Urlaubssemester, sofern die Anträge auf Beurlaubung und Befreiung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurden.

Studiengebühr für ein Zweitstudium

Studierende, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang (Diplom- oder Bachelorstudiengang) oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium aufnehmen (Zweitstudium), müssen ab dem Wintersemester 2017/18 Studiengebühren in Höhe von 650 Euro pro Semester sowie die üblichen Semesterbeiträge von derzeit 178,10 Euro bezahlen.

Ausnahmen

Die Studiengebühr fällt nicht an:

- für diejenigen, die bereits als Internationale Studierende gebührenpflichtig sind;
- bei einem Studienfachwechsel innerhalb eines Studiengangs oder einem Wechsel des gesamten Studiengangs ohne Abschluss;
- für das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges;
- wenn das Zweitstudium nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Erlangung eines Berufsabschlusses zwingend erforderlich ist (z.B. Kieferchirurgie).

Hinweis:

Ein im Ausland erworbener Hochschulabschluss wird nicht als Erststudium bewertet und führt deshalb nicht zur Gebührenpflicht.

Befreiung nach Antrag

Einen Antrag auf Befreiung von der Studiengebühr können nach Erhalt des Gebührenbescheids stellen:

- Studierende mit einer erheblich studienerschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX;
- Studierende in einem praktischen Studiensemester, das Bestandteil der Regelstudienzeit ist, sofern der Antrag auf Befreiung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde;
- Studierende in einem Urlaubssemester, sofern die Anträge auf Beurlaubung und Befreiung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurden.

Übergangsregelungen

für bereits immatrikulierte Studierende (Internationale Studierende und Zweitstudium)

Internationale Studierende und Studierende im Zweitstudium, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (16.05.2017) bereits an der Universität Stuttgart immatrikuliert waren, können ihr Studium in diesem Studiengang und mit dem aktuell angestrebten Abschluss in Stuttgart gebührenfrei zu Ende führen. Dies gilt auch bei zwei oder mehr Studiengängen, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Immatrikulation besteht. Bei einem Mehrfachstudiengang bleibt der einmalige Wechsel eines Teilstudiengangs gebührenfrei.

Ein Wechsel des kompletten Studiengangs – darunter fällt auch der Wechsel vom Bachelor in den Master oder der Wechsel von einem Sprachkurs an der Universität Stuttgart ins Fachstudium – führt grundsätzlich zur Gebührenpflicht.

für Internationale Studienbewerber/innen, die derzeit im Studienkolleg immatrikuliert sind (vor WS 2017/18)

Internationale Studienbewerber/innen, die im Studienjahr vor Beginn des Wintersemesters 2017/18 zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung in einem Studienkolleg in Baden-Württemberg eingeschrieben sind, müssen für ein Studium, das sie unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Feststellungsprüfung erstmals aufnehmen, keine Studiengebühren bezahlen.

für Internationale Studienbewerber/innen mit Stipendium

Internationale Studienbewerber/innen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (16.05.2017) ein Stipendium eines öffentlich finanzierten Stipendiengabers schriftlich zugesagt bekommen haben, müssen für ein

Studium, das sie unmittelbar nach der Stipendienzusage erstmals aufnehmen, keine Studiengebühren bezahlen.

Kontakt

Für Fragen, die hier nicht bereits beantwortet werden, können Sie sich gerne per E-Mail an das Studienbüro wenden (studieren@abk-stuttgart.de).